



Satzung des Freundes- und Förderkreises Gymnasium Grünwald e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis Gymnasium Grünwald“. Er soll beim Amtsgericht München in das Vereinsregister eingetragen werden und sodann im Namen den Zusatz „e.V.“ erhalten.

(2) Sitz des Vereins ist Grünwald.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung am Gymnasium Grünwald. Der Zweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Sach- und Geldmitteln in Form von Beiträgen und Spenden für die ideelle und finanzielle Förderung des Staatlichen Gymnasiums Grünwald und dessen Schulfamilie. Der Verein bemüht sich im Rahmen von Erziehung und Bildung insbesondere um eine Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen sowie um die Förderung von wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen und musischen Veranstaltungen und Studienreisen. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. v. § 53 AO, bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

(6) Vom Verein angeschaffte Geräte und Materialien sind Vereinseigentum.



§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Beitritt

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und schriftliche Bestätigung des Vorstandes erworben.

(2) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss durch den Verein oder
- durch Streichen aus der Mitgliederliste.

(3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

(5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge und Anträge zu unterbreiten und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrags.

(2) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die für das laufende Geschäftsjahr jeweils am



15. Februar zur Zahlung fällig werden.

(3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen, dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Grünwald.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

(1) der Vorstand und

(2) die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben gebildet oder eine Geschäftsordnung erlassen werden.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/r 1. Vorsitzenden, dem/r 2. Vorsitzenden, dem/der 3. Vorsitzenden, dem/r Kassenwart/in, dem/r Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzern. Der/die Schulleiter/in ist qua Amt Mitglied des erweiterten Vorstands.

Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören.

(2) Der/die 1. Vorsitzende sowie der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Außerdem sind der/die 3. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in jeweils zu zweien gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Die Beisitzer und der/die Schulleiter/in sind nicht Vorstand i.S.d. § 26 BGB.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Der/die 1. Vorsitzende wird bis dahin durch den/die 2. Vorsitzende/n ersetzt. Beim Ausscheiden anderer Vorstandsmitglieder ist der Vorstand berechtigt, durch Berufung eines Mitgliedes in den Vorstand, den Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu besetzen.

(4) Der/die 1. Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

(5) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu berichten und die Kassenführung den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.

(6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält dafür keine Vergütung.

(7) Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Vereinsmitglieder zur beratenden Teilnahme an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht



berufen (Kooptation). Die kooptierten Mitglieder sollen zu den Vorstandssitzungen geladen werden; sie werden nicht Teil des Vorstands im Sinne von § 26 BGB und haben keine Vertretungsbefugnis. Kooptierte Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

(8) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann durch Beschluss auch über die Regelung des § 9 Abs. 7 hinaus Gäste mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht, zulassen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzende/n mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Ladung muss schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder vergleichbaren elektronischen Übertragungswegen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher erfolgen.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechenschaftsberichts des Vorstands

b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts

c) Entlastung des Vorstands

d) Entlastung der Kassenprüfer

e) Entscheidung über die Anzahl der Beisitzer

f) Wahl des Vorstands. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl ist geheim. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden hat in einem gesonderten Wahlgang zu erfolgen.

g) Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.

h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags

i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (siehe § 12 und die dort genannten Ausnahmen)

k) Beschlussfassung über die über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

l) Ernennung von Ehrenmitgliedern

m) Auflösung des Vereins

(4) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt die Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sie nicht Satzungsänderungen (§ 12) oder die Auflösung des Vereins (§ 13) betreffen; Nr. 1 und 2f gelten entsprechend. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.



(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied erstellt und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

§ 11 Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der/die Kassenwart/in. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden ehrenamtlichen Kassenprüfer haben mindestens jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist die zweidrittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand ist jedoch abweichend davon bevollmächtigt, diejenigen Satzungsänderungen zu veranlassen, die von Amts wegen verlangt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall von Vereinsvermögen

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. In der Ladung muss die Entscheidung über die Auflösung ausdrücklich angekündigt sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Grünwald. Es ist unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im schulischen Bereich zu verwenden, bevorzugt zur Förderung von Bildung und Erziehung am Gymnasium Grünwald.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist München. Erfüllungsort ist Grünwald.

Stand 06.04.2016